



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

## **Hinweise der Freien und Hansestadt Hamburg für abfallarme Veranstaltungen im öffentlichen Bereich**

### **Merkblatt für große gewerblich und gemeinnützig organisierte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (z.B. Hafengeburtstag, größere Stadtteil- und Straßenfeste, Sportveranstaltungen, Weihnachtsmärkte) mit gewerblichen Anbietern**

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und als Sondernutzungen im öffentlichen Raum sind die Veranstalter bzw. Organisatoren zur Abfallvermeidung und -Verwertung verpflichtet. Dies schreibt das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) in § 2 Absatz 3 und 4 HmbAbfG vor.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehend abfallvermeidende Maßnahmen sowie Ansprechpartner benannt. Darüber hinaus wird ein Überblick über den rechtlichen Rahmen gegeben.

### **1. Abfallvermeidungsmaßnahmen**

Der Einsatz von Mehrwegbechern und -geschirr, sowie der Einsatz von Pfandflaschen und -gläsern ist für jede Veranstaltung anzustreben. Dabei sind die hygienischen Vorgaben uneingeschränkt zu beachten. Die Reinigung der Geschirre und Becher kann dabei vor Ort oder auf gewerblicher Basis anderenorts erfolgen. Zusätze wie z.B. Zucker, Senf, sollen in Spendern angeboten werden. Beim Einsatz von Rührstäbchen sollte darauf geachtet werden, dass diese wiederverwendbar oder aus einem ökologisch vorteilhaften Material wie Holz bestehen.

Sofern die Rahmenbedingungen den ausschließlichen Einsatz von Mehrweggeschirren und Pfandbehältnissen nicht zulassen, ist die Veranstaltung in einer Kombination der verschiedenen Maßnahmen nach dem Prinzip der Abfallminimierung zu organisieren. Die beabsichtigte Verwendung von Einwegbechern und -geschirr setzt in jedem Falle einen begründeten Nachweis voraus, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr wirtschaftlich nicht zumutbar und/oder aus hygienischen Gründen nicht möglich ist. Bei Großveranstaltungen, bei denen eine verstärkte Gefahr von Glasbruch besteht (z.B. Fußballspielen, Konzerten o.ä.), sind aus Sicherheitsgründen bruchsichere Materialien zu verwenden. Hier ist zu prüfen, ob der Einsatz von Mehrweg-Trinkgefäßen aus abwaschbaren, bruchsicheren und leichten Materialien möglich ist.

Bereits bei der Beschaffung von Materialien sollten ökologische Aspekte und die Vermeidung unnötigen Abfalls und Ressourcenverbrauch berücksichtigt werden. Konkrete

Spezifikationen zur Beschaffung sind dem Leitfaden für umweltgerechte Beschaffung zu entnehmen: [www.hamburg.de/umweltleitfaden](http://www.hamburg.de/umweltleitfaden).

**Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. folgende Maßnahmen möglich:**

- **Spüleinrichtungen vor Ort:** für Gläser, Becher, Mehrweggeschirr und Besteck, Hinweise zu Geschirrmobilen unter Punkt 4.
- **Trinkgefäßspülung vor Ort / Geschirrspülung andernorts:** Gläser und Becher können vor Ort gespült werden, für Geschirr und Besteck kann beispielsweise Leihware verwendet werden, die vom Verleiher gespült wird.
- **Ohne Reinigung vor Ort:** In diesem Fall sind Möglichkeiten zur gewerblichen Reinigung andernorts zu prüfen, beispielsweise Leihware, die vom Verleiher gespült wird. Ist dies ebenfalls nicht möglich, sollten Einwegmaterialien nur in Sparausführung, z.B. Kuchen auf Servietten, Getränke in Pfandflaschen oder geeignete „essbare Verpackungen“, gewählt werden.

Anhand der ermittelten Rahmenbedingungen ist in jedem Fall die abfallärmste Variante für die Veranstaltung zu wählen.

## **2. Allgemeine Hinweise**

Der Grad, in dem die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist zunächst der Ort der Veranstaltung und seine Infrastruktur. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob Ver- und Entsorgungsanschlüsse für Strom, Frisch- und Abwasser vorhanden sind oder geschaffen werden können. Erste Auskünfte hierzu können bei den antragsbearbeitenden Stellen eingeholt werden. Hierbei handelt es sich um die jeweiligen Fachämter „Management des öffentlichen Raumes“ der Bezirke. In jedem Fall ist zu prüfen, ob für die beantragte Veranstaltung ein alternativer Ort gefunden werden kann, der abfallwirtschaftlich günstigere Bedingungen aufweist. Bei der Findung von Veranstaltungsorten in Hamburg ist der Eventlotse (siehe Punkt 4.) ein nützliches Tool.

Der technische und finanzielle Aufwand soll nicht im Missverhältnis zu den abfallwirtschaftlichen Effekten stehen. Allerdings lässt § 3 Abs. 4 HmbAbfG als „Soll-Vorschrift“ Ausnahmen nur in atypischen Fallgestaltungen zu. In diesem Zusammenhang sind Art, Größe und Dauer einer Veranstaltung unter dem Blickwinkel der angestrebten abfallwirtschaftlichen und wegerechtlichen Ziele zu betrachten. Ausnahmen können demgegenüber bei Veranstaltungen in kleinem Rahmen vorgesehen werden (z.B. private Nachbarschaftsfeste). Hierzu gibt es ein gesondertes Merkblatt.

### 3. Rechtlicher Rahmen

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** schreibt in § 6 KrWG folgende abfallwirtschaftliche Zielhierarchie vor:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Diese Hierarchie gilt auch für Veranstaltungen im öffentlichen Bereich und ist bereits in der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 3 und 4 des **Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG)** sollen die zuständigen Behörden die Berücksichtigung der Abfallhierarchie und damit die Verwendung von pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen anordnen, wenn keine Gründe der Hygiene, Sicherheit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit dagegen sprechen.

Alle Abfälle von Veranstaltungen gelten als Gewerbeabfall und unterfallen der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**. Diese schreibt die getrennte Sammlung der folgenden Abfallfraktionen vor: Papier, Pappe und Kartonagen (PPK); Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz; Textilien; Bioabfälle und ggf. weitere Abfallfraktionen. Ist eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich, z.B. durch stark beengte Platzverhältnisse, oder wirtschaftlich nicht zumutbar, dies dürfte nur sehr selten der Fall sein, gilt für alle gemischt anfallenden Abfallfraktionen eine Vorbehandlungspflicht. In jedem Fall ist zu versuchen, so viele Abfallfraktionen wie möglich getrennt zu sammeln. Für jede Veranstaltung gilt auch die Dokumentationspflicht der GewAbfV. Weitere Informationen finden Sie auf [www.hamburg.de/gewerbeabfall](http://www.hamburg.de/gewerbeabfall).

Für Verpackungsabfälle gelten zusätzlich die besonderen Vorgaben des **Verpackungsgesetzes (VerpackG)**. Danach sind die Standbetreiber dem privaten Endverbraucher (in Form einer so genannten vergleichbaren Anfallstelle) gleichgestellt. Die als Abfall anfallenden restentleerten Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbunden müssen einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung (gelbe Tonne/gelber Sack) gemäß dem Verpackungsgesetz zugeführt werden. Gleichzeitig sind die dualen Systeme verpflichtet, die dort anfallenden Verpackungsabfälle zu entsorgen. In Hamburg übernimmt die WERT GmbH die Sammlung und Entsorgung im Auftrag der dualen Systeme.

Geben die Standbetreiber die Verpackungen nicht entsprechend dieser Vorgaben zurück, bleibt es aber bei den oben dargestellten Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung, die insoweit nachrangig eingreift (§ 1 Abs. 3 GewAbfV).

Für Veranstaltungen bedeutet dies, dass insbesondere Abfälle von Verkaufsständen, z.B. Pappe, Folien, Flaschen aus Glas, Bio- und/oder Speiseabfälle aus der Zubereitung von Lebensmitteln nach Möglichkeit getrennt zu erfassen sind. Hierfür sollte regelhaft eine Möglichkeit der getrennten Abfallentsorgung nach GewAbfV für die Standbetreiber vorgehalten werden. Leichtverpackungen sind zur Entsorgung durch die dualen Systeme mit einer gelben Tonne zu sammeln. Die Abfallbehälter für die Besucher der Veranstaltungen unterfallen ebenfalls der Gewerbeabfallverordnung. Hierfür gilt jedoch der

konkret formulierte Ausnahmefall des „öffentlich zugänglichen Abfallbehälters“. Diese Abfälle müssen nicht getrennt erfasst werden, sondern müssen (wenn sie keine Speiseabfälle und wenig Glas enthalten) einer Vorbehandlung (Sortierung) zugeführt werden. Gleiches gilt auch für alle anderen gemischt erfassten Abfälle. Ist dies aufgrund zu großer Mengen an Speiseabfällen nicht möglich, müssen die gemischt anfallenden Abfälle der energetischen Verwertung zugeführt werden.

#### 4. Ansprechpartner und weitere Auskünfte

Angelegenheit	Ansprechstelle
Flächensuche	<b>Eventlotse:</b> Noch vor dem amtlichen Genehmigungsverfahren kann sich bei dem Eventlotsen ein Überblick über die zur Verfügung stehenden Flächen gemacht werden: <a href="http://www.events.hamburg-convention.com">www.events.hamburg-convention.com</a>
Wegerechtliche Genehmigungen (Veranstaltungen im öffentlichen Bereich)	Zuständig für die Genehmigung ist <b>das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt</b> . Informationen sowie Genehmigungsanträge finden Sie über den Behördenfinder mit dem Stichwort Sondernutzung: <a href="http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/sondernutzung">www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/sondernutzung</a>
Spülmaschine auf Rädern	Abfallarme Feste mit dem <b>Geschirmobil</b> . Dies ist ein Angebot des Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Stade, Tel. 04141/8033-0 Schwinge Werkstätten GmbH Am Hofacker 14, 21682 Stade Fax: 04141/8033-33; E-Mail <a href="mailto:info@kv-stade.drk.de">info@kv-stade.drk.de</a>

**Stand: August 2021**

---

HmbAbfG	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017

in der jeweils gültigen Fassung.